



Stadtentwässerung Frankfurt am Main  
Goldsteinstraße 160, 60528 Frankfurt am Main

An die  
Grundstückseigentümer „Am Riedberg“

Auskunft erteilt:

Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF)

Telefon

(069) 212 39104

(069) 212 30037

Telefax

(069) 212 47682

E-mail

kanalanschlussbeitrag@stadt-frankfurt.de

Datum

April 2017

## Informationen zum Kanalanschlussbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abwasserbeseitigung ist eine hoheitliche Aufgabe der Stadt Frankfurt am Main. Die Anlagen zur Abwasserbeseitigung werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzung dieser Einrichtung ist in der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main geregelt.

Die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen richtet sich nach den Bestimmungen des § 11 Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Entwässerungssatzung der Stadt Frankfurt am Main (EWS).

Der **Kanalanschlussbeitrag** ist von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern für die erstmalige Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Abwasseranlage, wenn sie nicht nur vorübergehende Vorteile bietet, zu entrichten.

Mit dem Kanalanschlussbeitrag wird ein Teil der Investitionen für die öffentliche Abwasseranlage gedeckt. Die öffentliche Abwasseranlage besteht vor allem aus dem Kanalnetz und den Abwasserreinigungsanlagen.

Vom **Kanalanschlussbeitrag** auf Grundlage des KAG ist der **Erschließungsbeitrag** nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu unterscheiden. **Erschließungsbeiträge** sind Beiträge für die erstmalige Herstellung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Der Kanalanschlussbeitrag und der Erschließungsbeitrag sind zwei nebeneinander bestehende Abgabensarten.

### Wie wird der Kanalanschlussbeitrag berechnet?

Die Höhe des Beitrags bemisst sich im Wesentlichen nach der Grundstücksgröße (a) und der baurechtlich zulässigen Nutzbarkeit (b). Die baurechtlich zulässige Nutzbarkeit ergibt sich aus dem jeweilig gültigen Bebauungsplan.

Der Kanalanschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) € 1,02 für jeden angefangenen qm Grundstücksfläche und
- b) € 6,14 für jeden angefangenen qm zulässiger Geschossfläche

### **Wer ist beitragspflichtig?**

Beitragspflichtig ist grundsätzlich, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids eingetragener Eigentümer im Grundbuch ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die erbbauberechtigte Person bzw. das Unternehmen beitragspflichtig.

Sind mehrere Personen im Grundbuch eingetragen, haften diese als Gesamtschuldner. Die SEF richtet den Beitragsbescheid in diesem Fall nur an eine Person, die damit gegenüber der SEF zahlungsverpflichtet ist. Die zahlungsverpflichtete Person hat dem Grunde nach gegenüber den Miteigentümerinnen und Miteigentümern einen privatrechtlichen Ausgleichsanspruch, sofern privatrechtlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

Bei Wohneigentum sind die Eigentümerinnen und Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Erfahrungsgemäß verkaufen viele Projektentwickler oder Bauherren Grundstücke als „vollständig erschlossen“. Danach verpflichten sich die Projektentwickler oder Bauherren im Kaufvertrag evtl. noch anfallende öffentliche Abgaben zu übernehmen. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Regelungen, die zwischen den Vertragspartnern Gültigkeit haben. Ob das auf den betreffenden Liegenschaften der Fall ist, können wir nicht beurteilen. Wir bitten Sie daher, in Ihren Vertragsunterlagen nachzusehen und sich dann ggf. mit dem Projektentwickler oder Bauherren in Verbindung zu setzen. Zahlungspflichtig gegenüber der SEF sind aufgrund der Rechtslage immer die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder die erbbauberechtigten Personen zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung.

### **Stundung/Ratenzahlung**

Der Kanalanschlussbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig und zu bezahlen. Sie haben jedoch die Möglichkeit bei Vorliegen einer erheblichen Härte eine Stundung zu beantragen. Eine erhebliche Härte liegt vor, wenn Sie aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die nicht von Ihnen zu vertreten sind, vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würden. Bei der Stundung wird die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung nach hinten verschoben.

Wenn Sie die Forderung dagegen nicht in einer Summe sondern in Teilbeträgen bezahlen können, haben Sie die Möglichkeit eine Ratenzahlung zu beantragen.

In beiden Fällen ist **vor Fälligkeit** ein formloser Antrag zu stellen. Für die Dauer der Stundung oder Ratenzahlung fallen Zinsen an.

### **Kontakt**

Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Telefon: 069 212 39104

069 212 30037

E-Mail: kanalanschlussbeitrag@stadt-frankfurt.de

Internetauftritt: <http://stadtentwaesserung-frankfurt.de>